

# **Wochenmarktsatzung**

der Stadt Meinerzhagen vom 04. Juli 2001  
in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 16.12.2009

## I.

### Aufgrund

§ 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380),

§ 67 Abs.1 und § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258),

§ 2 Abs. 1, § 4 und § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394)

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen am 02. Juli 2001 / 17. Dezember 2007 / 14. Dezember 2009 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

## § 1

### **Marktplatz, Markttage, Marktzeiten**

- (1) Die Stadt Meinerzhagen veranstaltet einen Wochenmarkt. Der Wochenmarkt wird auf dem Vorplatz der Stadthalle, entlang und hinter dem Stadrestaurant und entlang der Volmestraße abgehalten.
- (2) Der Wochenmarkt findet immer freitags statt. Fällt der Freitag auf einen gesetzlichen Feiertag, dann wird der Markt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten. Im Übrigen kann im Einzelfall im Benehmen mit den Markthändlern von der Stadt Meinerzhagen ein anderer Tag festgelegt werden.
- (3) Die Marktzeit beginnt regelmäßig um 8.00 Uhr und endet um 15.30 Uhr.
- (4) Aus besonderem Anlass kann die Stadt Meinerzhagen den Wochenmarkt auf einen anderen Platz verlegen oder andere Markttage oder –zeiten festsetzen. Dieses ist möglichst am vorhergehenden Markttag den Händlern bekannt zu geben. Gleichzeitig ist darauf in den vom Rat für Bekanntmachungen der Stadt bestimmten Zeitungen hinzuweisen.

## § 2

### **Marktwaren**

Auf dem Wochenmarkt sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung und die in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes der Stadt Meinerzhagen aufgeführten Waren zugelassen.

## § 3

**Teilnahme**

- (1) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt auf Antrag durch die Stadt Meinerzhagen.
- (2) Die Zulassung zum Wochenmarkt kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  3. die feilgebotenen Waren nicht zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktes gehören oder bereits ein ausreichendes Angebot dieses Warenkreises besteht.
- (3) Die Zulassung zum Wochenmarkt kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Standinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnungen wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder anderer marktrechtlicher Bestimmungen verstoßen haben,
  4. den Anordnungen der Bediensteten der Stadt Meinerzhagen keine Folge geleistet wird,
  5. die festgesetzte Wochenmarktgebühr nicht gezahlt wird.

## § 4

**Vergabe der Standplätze**

- (1) Die Standplatzzuweisung nimmt die Stadt Meinerzhagen vor.
- (2) Regelmäßig am Wochenmarkt teilnehmende Händler genießen bei der Zuweisung von Standplätzen den Vorrang; ihnen soll möglichst derselbe Platz zugewiesen werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht jedoch nicht.
- (3) Das Fernbleiben vom Wochenmarkt ist der Stadt Meinerzhagen rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- (4) Die Stadt Meinerzhagen kann über Standplätze, die zum Marktbeginn nicht besetzt sind, anderweitig verfügen.

## § 5

**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Wochenmarktplatzes haben die Standinhaber eine Gebühr zu entrichten.

## § 6

**Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden berechnet für jeden angefangenen Quadratmeter des zugewiesenen Standplatzes. Sie gelten für die in dieser Satzung festgelegte Dauer der Marktzeit, auch wenn die zugelassene Verkaufszeit nicht ausgenutzt wird.
- (2) Die Berechnung der Gebühren erfolgt
  - a) bei Standplätzen, die dauernd oder mindestens für ein Jahr zugewiesen sind, für ein Jahr (Jahresgebühr),
  - b) bei Standplätzen, die für einen zusammenhängenden kürzeren Zeitraum als ein Jahr zugewiesen sind, für den zugewiesenen Zeitraum in vollen Wochen (Teiljahresgebühr),
  - c) bei Standplätzen, die für einen einzelnen Markttag zugewiesen sind, nur für diesen Markttag (Tagesgebühr).

## § 7

**Gebührenhöhe**

- (1) Die Marktgebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter des zugewiesenen Standplatzes
  - a) als Jahresgebühr 72,00 Euro,
  - b) als Teiljahresgebühr je Markttag 1,50 Euro,
  - c) als Tagesgebühr 1,50 Euro.

Die Mindestgebühr beträgt 8,00 Euro.

## § 8

**Fälligkeit**

- (1) Die Jahresgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und in gleichen Vierteljahresbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (2) Die Teiljahresgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

- (3) Die Tagesgebühr wird mündlich durch die Stadt Meinerzhagen festgesetzt und sofort fällig.

## § 9

### **Haftungsregeln**

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen im Marktbereich oder durch das Ausfallen oder Verlegen des Wochenmarktes steht den Markthändlern nicht zu.

## § 10

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Wochenmarktsatzung tritt am 01.01.2002 / 01.01.2008 / 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Wochenmarktsatzung vom 23. August 1979 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. November 1985 und die Gebührenordnung über die Erhebung von Standgeld auf dem Wochenmarkt der Stadt Meinerzhagen vom 19. März 1980 in der Fassung der 2. Änderung vom 22. Dezember 1982 außer Kraft.

## II.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 04. Juli 2001 / 19. Dezember 2007 / 16. Dezember 2009

Der Bürgermeister  
Pierlings